

10.02.88

EG - K - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß
eines Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über
sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt

KOM(88) 17 endg.; Ratsdok. 4472/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des ersten Halbjahres 1988 an.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Betrifft: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Abkommen Gemeinschaft-COST über konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt.

1. Im Anschluss an den Beschluss des Rates 84/639/EWG vom 10. Dezember 1984 ist zwischen der Gemeinschaft und COST ein Konzertierungsabkommen über fünf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt abgeschlossen worden. Die im Rahmen dieses Abkommens, das am 31. Dezember 1985 ablief, durchgeführten Forschungen haben vielversprechende Ergebnisse erbracht.
2. Mit dem Beschluss 86/234/EWG vom 10. Juni 1986 verabschiedete der Rat mehrjährige FuE-Programme auf dem Gebiet der Umwelt (1986 - 1990), die u.a. ein Programm über den Umweltschutz einschliesslich einiger konzertierte Aktionen umfassen.

Nach Artikel 6 dieses Beschlusses ist die Kommission zur Aushandlung von Abkommen mit Drittländern ermächtigt, insbesondere solchen, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) mitwirken, um sie vollständig oder teilweise an diesen Programmen zu beteiligen.

3. Einige COST-Drittländer haben ihr Interesse für eine Beteiligung an einigen der obenerwähnten konzertierten Aktionen bekundet, und die Kommission hat deshalb ein Konzertierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und COST über die sieben nachstehenden Aktionen ausgehandelt:

1. Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe (COST 611/2);
2. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme (COST 612/2);
3. Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt (COST 641/2);
4. Behandlung und Verwendung von Schlamm und flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft (COST 681/2);
5. Küstennahe benthonische Ökosysteme (COST 647/2);
6. Luftqualität in Innenräumen und ihre Auswirkung auf den Menschen (COST 613/1);
7. Artenschutz (COST 691/1).

4. Dieser Entwurf eines Abkommens, der dem beiliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates als Anhang beigefügt ist, umfasst folgende Bestimmungen:

- Für jede Aktion ist ein Konzertierungsausschuss einzusetzen. Diese Ausschüsse erhalten den Status von Ad-hoc-Arbeitsgruppen des BVKA Umweltschutz und Klimatologie.
- Die Konzertierung zwischen den konzertierten Aktionen der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen der Drittländer ist von diesen Ausschüssen zu übernehmen. Die Sekretariatsdienste werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.
- Der finanzielle Beitrag jedes Drittlandes zu den einzelnen konzertierten Aktionen, an denen es sich beteiligt, beläuft sich auf ein Zwölftel des Beitrags der Gemeinschaft zu dem Vorhaben, d.h. 12 000 ECU je Aktion und Jahr.

5. Die nachstehenden Länder haben bereits ihre Bereitschaft zu einer Teilnahme an einer oder mehreren der sieben konzertierten Aktionen bekundet: Norwegen, Schweden, Schweiz.
6. Die Kommission bittet den Rat hiermit um die Annahme des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluss Nr. 86/234/EWG (1) verabschiedete der Rat mehrjährige FuE-Programme auf dem Gebiet der Umwelt (1986-1990). Nach Artikel 6 dieses Beschlusses hat die Kommission ein Abkommen mit Drittländern ausgehandelt, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) mitwirken, mit dem Ziel, sie vollständig oder teilweise an diesem Programm zu beteiligen.

Im Vertrag sind die Befugnisse zur Annahme dieses Beschlusses nicht vorgesehen,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt wird hiermit im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen.

Der Wortlaut des Abkommens ist beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit dazu ermächtigt, die Personen zu bezeichnen die zur Unterzeichnung des für die Gemeinschaft verbindlichen Abkommens ermächtigt sind.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 159 vom 14.6.1986, S. 31.

**KONZERTIERUNGSABKOMMEN GEMEINSCHAFT-COST
ÜBER SIEBEN KONZERTIERTE AKTIONEN
AUF DEM GEBIET DER UMWELT**

Drucksache 78/88

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN ZU DIESEM ABKOMMEN, nachstehend "die teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten" genannt,

beide zusammen werden nachstehend "die Vertragsparteien" genannt;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt könnte sich für den Umweltschutz und die wirtschaftlichere Nutzung der natürlichen Ressourcen als sehr wirksam erweisen.

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über fünf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt, das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 10. Dezember 1984 angenommen worden war, wurde zwischen der Gemeinschaft und einigen COST-Ländern abgeschlossen und ist am 31. Dezember 1985 abgelaufen.

Die obenerwähnten konzertierten Aktionen haben vielversprechende Ergebnisse erbracht.

Mit Beschluss vom 10. Juni 1986 nahm der Rat mehrjährige FuE-Programme auf dem Gebiet der Umwelt an (1986-1990) (1), die sich u.a. auf ein Programm für den Umweltschutz einschliesslich der Durchführung von konzertierten Aktionen erstrecken.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend "Staaten" genannt, beabsichtigen, unter Berücksichtigung der für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren die in Anhang A beschriebenen Forschungen durchzuführen, und sind bereit, diese in ein Konzertationsverfahren einzubeziehen, das sie als gegenseitig nützlich betrachten.

VEREINBAREN:

(1) ABL. Nr. L 159 vom 14.6.1986, S. 31.

Artikel 1

Die Vertragsparteien beteiligen sich bis 31. Dezember 1990 an einer der nachstehenden konzertierten Aktionen:

1. Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe (COST 611/2);
2. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme (COST 612/2);
3. Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt (COST 641/2);
4. Behandlung und Verwertung von anorganischem Schlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft (COST 681/2);
5. Küstennähe benthonische Ökosysteme (COST 645/2);
6. Luftqualität in Innenräumen und ihre Auswirkung auf den Menschen (COST 613/1);
7. Artenschutz (COST 691/1).

Diese Aktionen umfassen eine Konzertierung zwischen den konzertierten Aktionen der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen der Nichtmitgliedstaaten. Die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Forschungsthemen sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten behalten die vollständige Verantwortung über die in ihren Stellen durchgeführten Forschungen.

Artikel 2

Die Konzertierung zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch Konzertierungsausschüsse (einen je Aktion), die nachstehend "Ausschüsse" genannt werden. Die Ausschüsse haben formell den Status von Ad-hoc-Arbeitsgruppen des Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses Umweltschutz und Klimatologie, nachstehend BVKA genannt, der mit Ratsbeschluss vom 29.6.1984 (2) eingesetzt wurde.

Das Mandat und die Zusammensetzungen dieser Ausschüsse sind in Anhang B festgelegt.

Artikel 3

Im Hinblick auf eine größtmöglich Wirksamkeit bei der Durchführung dieser konzertierten Aktionen kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend "Kommission genannt" im Einvernehmen mit den Ausschüssen Projektleiter benennen.

(2) ABL. Nr. L 177 vom 4.7.1984, S. 25

Artikel 4

Die finanzielle Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten während der in Absatz 1 von Artikel 1 genannten Zeitspanne werden wie folgt veranschlagt:

- Aktion COST 611/2:
Gemeinschaft: 720 000 ECU
Beteiligte Nichtmitgliedstaaten: 60 000 ECU
- Aktion COST 612/2:
Gemeinschaft: 720 000 ECU
Beteiligte Nichtmitgliedstaaten: 60 000 ECU
- Aktion COST 641/2:
Gemeinschaft: 720 000 ECU
Beteiligte Nichtmitgliedstaaten: 60 000 ECU
- Aktion COST 681/2:
Gemeinschaft: 720 000 ECU
Beteiligte Nichtmitgliedstaaten: 60 000 ECU
- Aktion COST 647/2:
Gemeinschaft: 720 000 ECU
Beteiligte Nichtmitgliedstaaten: 60 000 ECU
- Aktion COST 613/2:
Gemeinschaft: 432 000 ECU
Beteiligte Nichtmitgliedstaaten: 36 000 ECU
- Aktion COST 691/1:
Gemeinschaft: 432 000 ECU
Beteiligte Nichtmitgliedstaaten: 36 000 ECU

Die ECU ist in der Verordnung Nr. 3180/78 des Rates (1) definiert.

Die Regeln für die Finanzierung des Übereinkommens sind in Anhang C festgelegt.

Artikel 5

1. Durch Vermittlung der Ausschüsse tauschen die Staaten regelmässig sämtliche zweckdienliche Informationen aus, die bei der Durchführung der Forschungen im Bereich der konzertierten Aktionen anfallen. Ferner bemühen sie sich, Informationen über ähnliche, von sonstigen Stellen geplante oder durchgeführte Forschungen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie zur Verfügung stellt, dies wünscht.
2. Die Kommission veröffentlicht die wissenschaftlichen Ergebnisse der konzertierten Aktionen mit Ausnahme derjenigen, die als vertraulich erklärt werden.

(1) ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1

3. Im Einvernehmen mit den Ausschüssen arbeitet die Kommission auf der Grundlage der erhaltenen Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.
4. Nach Ablauf der Konzertationszeit übermittelt die Kommission den Staaten im Einvernehmen mit den Ausschüssen die Gesamtberichte über die Durchführung und Ergebnisse der Aktionen. Mit der Zustimmung der Ausschüsse können diese Berichte von der Kommission veröffentlicht werden.

Artikel 6

1. Dieses Abkommen steht der Gemeinschaft und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 teilnahmen, zur Unterzeichnung offen.
2. Als Vorbedingung für eine Beteiligung an den konzertierten Aktionen nach Artikel 1 teilt jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften die konzertierten Aktionen mit, an denen sie sich zu beteiligen beabsichtigt, und nach Unterzeichnung des Abkommens unterrichtet sie das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluss der Verfahren, die nach ihren internen Bestimmungen zur Durchführung des Abkommens notwendig sind.
3. Für die Vertragsparteien, die die letztgenannte, in Absatz 2 erwähnte Mitteilung machen, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats nach demjenigen in Kraft, während dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat diese Mitteilungen übermitteln.

Für die Vertragsparteien, die diese Mitteilung nach Inkrafttreten des Abkommens machen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach demjenigen, während dem die Mitteilung übermittelt wurde, in Kraft. Die Vertragsparteien, die diese Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nicht übermittelt haben, können ohne Stimmrecht an den Arbeiten der Ausschüsse teilnehmen.
4. Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet die Vertragsparteien über die nach Absatz 2 gemachten Mitteilungen und das Datum des Inkrafttretens des Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Geltung hat, unter den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen, und andererseits auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten.

Artikel 8

Dieses Abkommen, von dem eine Urschrift in dänischer, niederländischer, englischer, französischer, deutscher, griechischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven des Generalsekretariats der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien beglaubigte Abschrift hiervon übermittelt.

ANHANG A

IN DEN GELTUNGSBEREICH DIESES ABKOMMENS FALLENDE FORSCHUNGSTHEMEN

1. **Chemisch-physikalisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe (COST 611/2)**
 - (a) Verbesserung und Normung der Analysemethoden, insbesondere für Stickoxide, Kohlenwasserstoffe und photochemische Oxidantien.
 - (b) Erforschung der Mechanismen und Reaktionsgeschwindigkeiten der Reaktionen zwischen atmosphärischen Schadstoffen sowie zwischen diesen und den natürlichen Bestandteilen der Atmosphäre, insbesondere in wässriger Lösung, einschliesslich des Oxidations- und Abbauchemismus ausgewählter Luftschadstoffe in Süss- und Salzwasser, Reaktionen mit Bodenbestandteilen und Untersuchung der katalytischen Reaktionen in Wolken und Regenwasser.
 - (c) Untersuchung der physikalisch-chemischen Partikelbildungsprozesse, Charakterisierung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sehr feiner Aerosole und Bestimmung der chemischen Zusammensetzung der Aerosole.
 - (d) Identifizierung und Quantifizierung der einzelnen Schadstoffquellen und -senken, insbesondere für Stickoxide.
 - (e) Untersuchung der Ursachen der sauren Niederschläge mit besonderem Augenmerk auf:
 - Umwandlung, Transport und (Trocken- und Nass-)Niederschlag von SO_2 , NO_x und Aerosolpartikeln,
 - Analyse der Daten über den Chemismus der Niederschläge zur Ermittlung der Aziditätstendenzen,
 - Chemismus der NO_x in Regentropfen und chemische Elemente und Verbindungen in Wolken und Regenwasser,
 - NO_x - und HNO_3 -Trockenniederschlag,
 - Rolle von Oxidationsmitteln wie OH , HO_2 , H_2O_2 ,
 - Physikalisch-chemische Umwandlung von Luftschadstoffen nach ihrem Niederschlag in Gewässern und im Boden, Analyseverfahren zur Messung niedriger Konzentration von Ammoniak, Salpetersäure und Wasserstoffperoxid in der Gas- und Flüssigphase,
 - Analysemethode zur Bestimmung der Azidität von Aerosolen.
 - (f) Modellisierung des Luftchemismus in bezug auf die photochemische Verschmutzung und den sauren Niederschlag; Koordinierung zwischen den die Daten erfassenden Diensten und den Mathematikern im Hinblick auf die Quantifizierung der Beziehungen zwischen Quellen und Rezeptoren, mit besonderem Augenmerk auf der Modellisierung der Emissionen, der Umwandlung, des Transports und des Niederschlags von Vorläufern und Reaktionsprodukten.
 - (g) Abfassung von Prüfprotokollen zur Vorhersage der abiotischen Abbaubarkeit chemischer und insbesondere langlebiger Verbindungen.

2. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme (COST 612/2)

- (a) Direktauswirkungen der Luftschadstoffe (SO_2 , NO_x , HCl , Ozon, Photooxidantien und ihre atmosphärischen Reaktionsprodukte) auf Pflanzen und terrestrische Ökosysteme.
- (b) Indirekte Auswirkungen dieser Luftschadstoffe auf Pflanzen und terrestrische Ökosysteme, z.B. durch die Versauerung des Bodens und die Freisetzung phytotoxischer Elemente.
- (c) Wechselwirkungen zwischen den Luftschadstoffen und anderen, bei ernsthaft geschädigten terrestrischen Ökosystemen - insbesondere Wäldern - festgestellten Phänomenen wie Dürre, Krankheiten, Pilze und Schädlinge.
- (d) Auswirkungen der Luftschadstoffe und ihrer Reaktionsprodukte auf Nutzpflanzen, insbesondere die Produktivität.
- (e) Auswirkungen der Luftschadstoffe und ihrer Reaktionsprodukte auf aquatische Ökosysteme (Aussterben von Fischen und anderen aquatischen Lebewesen infolge der Versauerung und der Freisetzung schädlicher Elemente).

3. Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt (COST 641/2)

- (a) Analysemethoden und Datenverarbeitung:
 - grundlegende Analyseverfahren einschliesslich der Probenahme und -behandlung, Gaschromatographie, Hochdruck-Flüssig-Chromatographie, Massenspektrometrie;
 - spezifische Analyseprobleme, insbesondere Analyse ausgewählter Klassen von Verbindungen, z.B. diejenigen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 76/464/EWG fallen, chlorierte Alkane, grenzflächenaktive Stoffe, optisch wirkende Reinigungsmittel, metallorganische und phosphororganische Verbindungen;
 - Erfassung und Verarbeitung von Analysedaten.
- (b) Physikalisch-chemisches Verhalten organischer Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt:
 - Verteilungs- und Transportmechanismen;
 - Wechselwirkungen Struktur/Aktivität;
 - biologische Abbaubarkeit und Bioakkumulation.
- (c) Umwandlungsreaktionen in der aquatischen Umwelt:
 - chemische und photochemische Reaktionen;
 - biologische Umwandlungen.
- (d) Verhalten und Umwandlung organischer Mikroschadstoffe in Wasserbehandlungsverfahren:
 - Infiltration;
 - Behandlung von Trinkwasser (einschliesslich der Bildung von Haloformen).

4. Behandlung und Verwendung von organischem Schlamm und flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft (COST 681/2)

- (a) Behandlung von Schlamm und landwirtschaftlichen Abfällen:
 - weitere Verbesserung der herkömmlichen Behandlungsmethoden, hauptsächlich im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Aspekte, und der Verfahren zur Erzeugung von Brennstoffen aus Schlamm und Mist;
 - Untersuchung von speziell für kleine Pflanzen geeigneten Technologien und von Verfahren zur Beseitigung von Schwermetallen an der Quelle.
- (b) Analyse von Schlamm und Rückständen:
 - Entwicklung und Normung von wirtschaftlichen Verfahren zum gleichzeitigen Nachweis mehrerer Spurenelementen in Schlamm, Böden und Pflanzen sowie zur Analyse von organischen Schadstoffen.
- (c) Hygienische Aspekte der Behandlung und Verwendung von Schlamm:
 - Ausarbeitung und Verbesserung von Methoden zur Ermittlung und Identifizierung von Bakterien, Viren und anderen Pathogenen; Untersuchung ihres Überlebens und Kontaminierungspotentials;
 - Untersuchungen über die Wirksamkeit von Verfahren zur "Hygienisierung", Definitionen von "Indikatororganismen".
- (d) Belästigungen:
 - Geruchscharakterisierung und Emissionskontrolle.
- (e) Umweltauswirkungen des Ausbringens von Schlamm und Mist:
 - langfristige Felduntersuchungen über die Akkumulation von Schwermetallen, ihre Verfügbarkeit in den Nutzpflanzen und den Transfer von Schadstoffen durch den Boden in die Pflanzen; Beurteilung der verschiedenen Anwendungsmethoden hinsichtlich der Verschmutzung des Bodens und der Oberflächengewässer.
- (f) Verbesselter Einsatz von Schlamm und Mist zur Bodenverbesserung:
 - langfristige Felduntersuchungen über den Düngewert und die Bodenverbesserungseigenschaften von Schlamm und Mist;
 - Verbesserung der Behandlungsverfahren und Ausbringungsgeräte im Hinblick auf eine optimale Landnutzung;
 - Untersuchung des Wertes von Rückständen aus Behandlungsverfahren für die Landwirtschaft;
 - Einsatz von Schlamm und Schlammderivaten zur Bodenverbesserung und für spezifische Nutzpflanzen (z.B. zur Erzeugung von Biomasse).

5. Küstennahe benthonische Ökosysteme (COST 647/2)

Durchführung von "Basisuntersuchungen" über ausgewählte Arten mit ökologischen Schlüsselfunktionen in ungestörten Regionen in der norwegischen See und an der Atlantik-Küste, im Mittelmeer und in der Ostsee, insbesondere mit folgenden Lebensräumen:

- Sedimente unterhalb der Gezeitenzone,
- Sedimente innerhalb der Gezeitenzone,
- Fels unterhalb der Gezeitenzone,
- Fels innerhalb der Gezeitenzone.

Beurteilung der Rolle von

- örtlichen physikalischen Faktoren,
- biologischen Wechselwirkungen,
- klimatischen und hydrographischen Faktoren auf die Populationsdynamik ausgedehnter Komponenten küstennaher benthonischer Ökosysteme.

Das Programm sollte fortschreitend zu einer umfassenden Untersuchung der Dynamik küstennaher Ökosysteme und ihrer Modellisierung ausgeweitet werden.

6. Luftqualität in Innenräumen und ihre Auswirkungen auf den Menschen (COST 613/1)

Untersuchung einer Reihe von Innenraum-Schadstoffen und Schadstoffklassen, insbesondere NO₂, RSP (einatembare suspendierte Teilchen), Formaldehyd, organische Schadstoffe, Allergentien, CO, SO₂, Asbest und sonstige Mineralfasern einschliesslich:

(a) Ermittlung und Schätzung der Expositionszeiten:

- Modellisierung,
- Ermittlung der Stärke der Quellen,
- Bestimmungen der Infiltration und Verteilungsrate,
- Methoden zur Messung an Ort und Stelle:
 - Probenahme an Ort und Stelle,
 - zeitintegrierte Probenahme,
 - kontinuierliche Überwachung,
 - Exposition von Einzelpersonen und Bevölkerung,
 - biologische Überwachung.

(b) Messungen der Auswirkungen auf die Gesundheit:

- kontrollierte Untersuchungen über Exposition durch den Menschen,
- Erarbeitung sequentieller Untersuchungen,
- epidemiologische Untersuchungen.

(c) Erfassung von Daten über Exposition und gesundheitliche Auswirkungen.

7. Artenschutz (COST 691/1)

(a) Habitatwahl durch Vögel und Verbreitung der Brutpopulationen.

(b) Vogelzug (Singvögel).

(c) Zählung der Wasservögel nach Anhang V der Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vögel (1).

(d) Anforderungen von Vogelarten, die auf bedrohte Lebensräume angewiesen sind (insbesondere Küstengebiete und sonstige Feuchtgebiete, Busch und Hecken usw.).

(e) Anforderungen der Lebensräume und Biologie der vom Aussterben bedrohten Arten.

(f) Erfassung und Zusammenstellung der Ergebnisse über die Erforschung des Vogelschutzes und über die Überwinterungsgebiete in Afrika und Auswertung der bereits verfügbaren Informationen.

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DER EINZELNEN KONZERTIERUNGSAUSSCHÜSSE

1. Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - 1.1. Beitrag zu einer optimalen Durchführung der Aktion durch Abgabe ihrer Stellungnahme zu sämtlichen Aspekten der laufenden Arbeiten.
 - 1.2. Beurteilung der Ergebnisse der Aktion, Ziehen von Schlussfolgerungen über ihre Anwendung und Annahme aller Berichte vor ihrer Veröffentlichung.
 - 1.3. Übernahme der Verantwortung für den Informationsaustausch nach Artikel 5 (1) des Abkommens.
 - 1.4. Gegebenenfalls Anregung von Leitlinien für den Projektleiter.
2. Die Berichte und Stellungnahmen der Ausschüsse werden den Mitgliedstaaten übermittelt.
3. Die Ausschüsse umfassen einen Delegierten der Kommission als Koordinator der konzertierten Aktionen der Gemeinschaft, einen Delegierten jedes beteiligten Nichtmitgliedstaats, einen Delegierten jedes Mitgliedstaates der Gemeinschaft und gegebenenfalls den Projektleiter. Jeder Delegierte kann gegebenenfalls von höchstens zwei Sachverständigen begleitet werden.
4. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden wie folgt bezeichnet: im Falle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch die Delegationen beim BVKA und im Falle der beteiligten Nichtmitgliedstaaten durch die zuständige einzelstaatliche Behörde. Die Delegationen beim BVKA bezeichnen für jede Aktion nach Möglichkeit eine Person, die gleichzeitig Mitglied des BVKA und des betreffenden Ausschusses ist.
5. Die Ausschüsse legen ihr Geschäftsordnung selbst fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt für die Dauer des laufenden Programmes; dadurch soll die Kontinuität mit den folgenden Programmen sichergestellt werden.
6. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden; alle Mitglieder sind für dieses Amt wählbar.
7. Das Sekretariat der Ausschüsse wird von der Kommission übernommen.
8. Der BVKA prüft den Stand der Arbeiten und die Ergebnisse der Aktion regelmässig. Zu diesem Zweck berichtet der Vorsitzende der einzelnen Ausschüsse dem BVKA auf dessen Ersuchen und auf jeden Fall mindestens alle zwei Jahre.

FINANZIERUNGSREGELN

Artikel 1

Diese Bestimmungen legen die in Artikel 4 des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST erwähnten Finanzierungsregeln fest.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Jahres ruft die Kommission bei jedem beteiligten Nichtmitgliedsland die Mittel zur Finanzierung der Aktionen ab, an denen dieses Land teilnimmt; die Höhe dieser Mittel entspricht den im Rahmen dieses Übereinkommens anfallenden Koordinierungskosten; der Anteil der einzelnen Länder wird in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 dieses Übereinkommens festgelegten Beträgen berechnet.

Dieser Betrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung der beteiligten Nichtmitgliedstaaten angegeben, wobei der Wert des ECU am Datum des Finanzierungsaufrufs festgelegt wird.

Die Gesamtbeiträge umfassen abgesehen von den eigentlichen Koordinierungskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten im Ausschuss.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat zahlt seinen Jahresbeitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Übereinkommens zu Beginn jedes Jahres und bis spätestens zum 31. März. Jeder Verzug in der Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet den betreffenden Nichtmitgliedstaat zur Zahlung von Zinsen in Höhe des höchsten zum betreffenden Datum in diesem Staat geltenden Diskontsatzes. Dieser Satz wird für jeden Monat des Verzugs um 0,25 % erhöht. Die erhöhte Rate gilt für die gesamte Verzugsdauer. Diese Zinsen werden jedoch nur gefordert, wenn die Zahlung mehr als drei Monate nach dem Finanzierungsaufruf der Kommission erfolgt.

Artikel 3

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten bezahlten Beträge werden unter einem Titel im Einnahmenansatz des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft (Teil der Kommission) als Einnahmen der konzertierten Aktionen verbucht, an denen sich diese Länder beteiligen.

Artikel 4

Der vorläufige Zeitplan der in Artikel 4 dieses Abkommens erwähnten Koordinierungskosten ist beigelegt.

Artikel 5

Die für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anwendbare, derzeit geltende Haushaltsordnung gilt auch für die Bewirtschaftung der für diese Aktionen bereitgestellten Mittel.

Artikel 6

Nach Ablauf jeder konzertierten Aktion wird eine Erklärung über die zu ihrer Durchführung aufgewendeten Mittel ausgearbeitet und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten informationshalber vorgelegt.

ANHANG

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE EINZELNEN KONZERTIERTEN AKTIONEN

	1986		1987		1988		1989		1990	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
1. Erste Schätzung der Gesamtanforderungen: - Personal - Verwaltungs- und Betriebskosten - Verträge	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000
Insgesamt	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000	144,000
2. Überarbeitete Schätzung der Ausgaben unter Einbeziehung der zusätzlichen Anforderungen infolge des Beitritts von Nichtmitgliedstaaten: - Personal - Verwaltungs- und Betriebskosten - Verträge	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+
Neuer Gesamtbetrag	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+	144,000+
3. Differenz zwischen 1 und 2, zu decken durch Beiträge aus den Nichtmitgliedstaaten	(nx12,000)	(nx12,000)	(nx12,000)	(nx12,000)	(nx12,000)	(nx12,000)	(nx12,000)	(nx12,000)	(nx12,000)	(nx12,000)

n = Anzahl der beteiligten Nichtmitgliedstaaten
VE = Verpflichtungsermächtigungen
ZE = Zahlungsermächtigungen

ANMERKUNG: Die konzertierten Aktionen 1 bis 5 sind 1986 angelaufen, die Aktionen 6 und 7 laufen 1988 an.

Drucksache

78/88

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

Ce projet a trait a une décision du Conseil concernant la conclusion d'un accord de concertation Communauté-COST relatif à sept projets d'action concertée dans le domaine de l'environnement.

En tant que tel, ce projet peut avoir un impact positif sur les PME, dans la mesure où il constitue un instrument facilitant l'accès à la connaissance et à l'échange d'expériences.